

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Schulwegsicherung im Bereich der städtischen Grundschule in der Kupfergasse in Köln-Porz-Urbach

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

| Beratungsfolge | Abstimmungsergebnis | | | | | | |
|----------------------------|---------------------|--|--------------------------|-------------------------------|--------------|--------------------------|----------------------------|
| | Datum/ Top | zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr. | abge- lehnt | zu- rück- ge- stellt | verwiesen in | ein- stim- mig | mehr- heitlich gegen |
| Bezirksvertretung 7 (Porz) | 23.06.2009 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | <input type="checkbox"/> | |

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Porz beauftragt die Verwaltung in der Kupfergasse in Köln-Porz-Urbach nach dem Abbau der Schwellen zur Geschwindigkeitsminderung drei Einengungen einzubauen.

Gleichzeitig hebt die Bezirksvertretung Porz den Beschluss vom 16.09.1986, TOP 4.3 zur baulichen Umgestaltung der Kupfergasse aufgrund der oben genannter Ausführungen auf.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Porz hält an dem Beschluss vom 16.09.1986, TOP 4.3 fest und beauftragt die Verwaltung mit der baulichen Umgestaltung der Kupfergasse.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

| | | | | |
|--------------------------------------|--|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Nein | <input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 15.000,00 € | Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ % | <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ € | Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ € |
| Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) | | Einsparungen (Euro) | | |

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Kupfergasse ist ab dem Metzgersgäßchen in Richtung Zündorfer Straße als Einbahnstraße ausgewiesen und verfügt über eine Länge von ca. 300 m und einer Breite von ca. 5,00 m. Unfallereignisse liegen nicht vor. Die Kupfergasse befindet sich in einer Tempo 30-Zone. Auf beiden Seiten der Fahrbahn sind ausreichend breite Gehwege vorhanden, ausgenommen der Abschnitt Kupfergasse 13-19, hier wird die festgeschriebene Mindestbreite von 1,50 m nicht erreicht. Im nördlichen Abschnitt der Kupfergasse ist eine städtische Grundschule ansässig, auf deren Veranlassung wurden Ende der 80-er Jahre Kunststoffschwellen zur Verkehrsberuhigung angeordnet.

Aufgrund des Alters der Kunststoffschwellen und der inzwischen häufigen Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der damit verbundenen Kosten erfolgte eine Demontage der Schwellen Mitte 2008.

Dies nahmen die Vertreter der Schulpflegschaft und der Bezirksvertretung Porz zum Anlass einen Ortstermin einzuberufen, um mit der Verwaltung Maßnahmen zur Verbesserung der Schulwegsicherung festzulegen.

Der Ortstermin fand am 19.09.2008 statt, bei dem nachfolgende Maßnahmen beraten wurden:

- der Einsatz neuer Kunststoffschwellen
- Geschwindigkeitsmessungen
- punktuelle bauliche Maßnahmen

Der Einsatz bzw. der Ersatz von neuen Kunststoffschwellen zur Verkehrsberuhigung scheidet aus, da zahlreiche Gerichtsurteile vorliegen, in denen es nachweislich in Folge der Schwellen zu Unfällen mit Sachschäden an Fahrzeugen gekommen ist und zu der die Kommunen regresspflichtig herangezogen wurden.

Auf der Grundlage der Geschwindigkeitsmessung hat sich herausgestellt, dass die Kupfergasse eine gering belastete Straße ist, in der der Großteil der Fahrzeugführer die Geschwindigkeitsbegrenzung 30 km/h einhält. Die Spitzenstunde wurde in der Zeit von 18 Uhr bis 19 Uhr mit einem Verkehrsaufkommen von 95 Fahrzeugen ermittelt.

Die durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit während der Schulzeit (07.00 Uhr -17.00 Uhr) beträgt zwischen 22 km/h bis 26 km/h. Allgemein wurde festgestellt, dass bedingt durch die Einbahnstraßenführung und die geradlinige Trasse der Kupfergasse eine vermeintlich überhöhte Geschwindigkeit suggeriert wird.

Analog der vor dem Haupteingang des Schulgebäudes vorhandenen Einengung (Nase) plant die Verwaltung drei weitere Einengungen im Bereich der Kupfergasse, die alternierend angeordnet werden. Um den Auflagen der Rettungsfahrzeuge gerecht zu werden, beträgt die Restbreite der Fahrbahn im Bereich der Einengungen 3,50 m.

Die erste Einengung erfolgt auf der östlichen Seite der Kupfergasse, gegenüber dem Schulgebäude bzw. am Ende der Halteverbotsbeschilderung. Mit der Anordnung der zweiten Einengung auf der westlichen Seite der Kupfergasse soll zugleich der unzureichend breite Gehweg (Haus 13-19) beseitigt werden und den Schulkindern auch ein nebeneinander laufen ermöglichen. Unmittelbar vor dem Zugang des Spielplatzes bzw. zwischen den zwei Zugängen des alten Schultraktes wird die dritte Einengung angeordnet.

Aufgrund des Parkdrucks, vor allem während des Schulbetriebes, wurde seitens der Verwaltung an fünf verschiedenen Werktagen das Parkverhalten untersucht. Es ist davon auszugehen, dass ein überwiegender Anteil der Schulkinder mit dem PKW zur Schule gebracht wird, das heißt es liegen Kurzzeitparker vor. Nicht exakt prüfbar waren die Langzeitparker, die entweder eigene Anlieger oder Personal der Grundschule darstellen. In der Regel wurden zwischen 13 bis 21 parkende Fahrzeuge auf der Kupfergasse registriert. Wobei anzumerken ist, dass aufgrund der vorhandenen Ein- und Ausfahrten und dem Halteverbot vor der Schule max. 23 Fahrzeuge den westlichen Fahrbahnbereich zum Parken nutzen können. Durch die Einrichtung der Einengungen entfallen ca. vier bis fünf Parkplätze.

Die Kosten für diese Variante belaufen sich auf rund 15.000 €. Entsprechende Finanzmittel stehen bei der Finanzposition 6601.578.5200.4 - Unterhaltung Infrastruktur bereit.

Auch die gemäß dem Beschluss aufgezeigte Variante die Kupfergasse als verkehrsberuhigten Bereich mit dem Verkehrszeichen (VZ) 325 und dem VZ 326-50 der Straßenverkehrsordnung (StVO) auszuschildern wurde geprüft. Dazu ist anzumerken, dass die baulichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs nicht gegeben sind.

Die mit dem VZ 325 StVO erfassten Straßen müssen sich durch ihre Gestaltung deutlich von angrenzenden Straßen, die nicht mit dem Zeichen 325 StVO ausgeschildert sind, unterscheiden, d.h. es muss ein niveaugleicher Ausbau z.B. mit einer Befestigung in Pflaster vorliegen.

Die Umsetzung eines niveaugleichen Ausbaus (Fahrbahn und Gehwege in einem Höhenniveau) kann nur durch einen vollständigen Umbau der Kupfergasse erreicht werden. Die Kupfergasse ist im Sinne einer erschließungsbeitragsrechtlichen Anlage bereits endgültig ausgebaut und wird in Folge dessen bei einem Umbau in einen verkehrsberuhigten Bereich die Beitragspflicht der Anlieger gem. § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW auslösen. Das bedeutet, dass die Anlieger zu 70 % an den Baukosten beteiligt werden.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, die kostengünstige Variante in Form der baulichen Einengungen zu beschließen.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1